



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Goldne Vließ

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

treten. Und ebenso natürlich ist es, daß sich die Partei trotz ihrer charakteristischen Verlogenheit eifrig bemüht, die Wahrheit mit ausgesuchter Rücksichtslosigkeit zu sagen und an den Tag zu bringen, wo es ihren Zwecken dient und der Gesellschaft schadet. Und sie machen das alles fast immer mit einer so ausgesprochenen Schadenfreude, lassen fast immer die Absicht so herausfordernd merken, daß es aussieht, als ob sie ihre besondere Freude daran hätten, zu erproben, wie weit die Dummheit oder Angst ihrer bürgerlichen Liebhaber eigentlich geht. Es ist uns immer unbegreiflich gewesen, daß die liberalen und auch die kathedersozialistischen Mauerungsgläubigen aus diesem selbstverständlichen, durch die primitivste taktische Klugheit gebotnen äußerlichen Gutestim der Sozialdemokratie auf ein Gutsein ihres Wesens, ihrer Ziele, ihrer Wirkungen und ihrer Mittel schließen konnten. Nicht die Sozialdemokraten verdienen deshalb Lob, sondern wir verdienen dafür Tadel und Schande, daß wir ihnen die Initiative in der sozialen Pflichterfüllung so oft überlassen, und daß wir, Gott sei geklagt, so vielfach der Wahrheit nicht zu ihrem Recht verhelfen, wo es zum Wohl des Ganzen und namentlich im Interesse der tiefer stehenden, schwächeren Mitbürger geboten ist. Es ist hier nicht möglich, auf das Einzelne im sozialdemokratischen Parteitreiben näher einzugehn oder das, was zu seiner Bekämpfung im einzelnen zu geschehn hat, darzulegen. Nur das sei noch hervorgehoben, daß in diesem Kampfe gegen die Herrschaft der Sozialdemokratie über die aus der Hand in den Mund lebenden vielen Millionen deutscher Männer und Frauen die politische Flunkerei und Scharfmacherei der größte Fehler, die unverantwortlichste Sünde sein würde. Niemand, weder nach oben hin noch nach unten, ein X für ein U zu machen, gewissenhaft das Recht zu wahren gegen jedermann, das müssen wir uns geloben, denn sonst würden wir den Feind stärken, den wir schlagen wollen. Es wird wohl unter denen, die das lesen, manche geben, die anderer Meinung sind, die im politischen Kampf, auch im innern, die Gewalt über das Recht stellen und die Waffen danach wählen, wie der Gegner kämpft. Der Kampf gegen die Sozialdemokratie hat aber seine eigne Art; er besteht zum guten Teil in der Verführung irrefegleiteter Massen, denen der Glaube an unsre Unehrlichkeit und Ungerechtigkeit tagtäglich gepredigt wird. Man soll sich hüten, sie in diesem Glauben zu bestärken.



## Das Goldne Vließ



enn man von den drei halbgeistlichen Ritterorden absieht, die gegenwärtig der Krankenpflege und andern frommen Zwecken gewidmet sind, so gehören zum vollen Festschmuck eines europäischen Souveräns bekanntlich acht Ordensdekorationen, deren Embleme für fünf der Heiligen Schrift und der Hagiographie, für drei dem Tierreiche entlehnt sind. Mit den Heiligen haben es der St. Andreasorden (russ.), der Annunziatenorden (ital.), der unter dem Patronate des heiligen Georgs

Grenzboden I 1903

stehende Hofenbandorden (engl.), der St. Hubertusorden (bayr.) und der Seraphinenorden (schwed.), mit dem Tierreiche der schwarze Adler (preuß.), der Elefant (dän.) und das Goldne Vließ (österr. oder span.) zu tun. Neben ihnen gibt es zwar noch eine Anzahl anderer Ordenszeichen, die privilegierten Personen und Ständen vorbehalten sind, darunter z. B. den bayrischen St. Georgsorden, der durch seine zugleich prächtige und geschmackvolle Ordensstracht sowie durch den von seinen Mitgliedern alljährlich in vollem Ornat abgehaltenen Kirchgang bekannt ist, aber sie gelten als nur dem einzelnen Lande zugehörige Hausorden, und auch der offiziöse Gothaische Kalender tut ihrer bei der Aufzählung der Titel, Ehrenämter und Orden auswärtiger Potentaten und Untertanen keine Erwähnung.

Ein Rangverhältnis zwischen den acht Orden steht nicht fest. Wenn man den Reichtum eines Souveräns an Dekorationen aufzählt, nennt man gern zuerst den Orden, dessen Großmeister er als Landesherr ist, und läßt dann die übrigen in bunter oder alphabetischer Reihe folgen. Vor hundert Jahren rangierten der Hofenbandorden, das Goldne Vließ und der Elefant als die drei ersten, und namentlich für das Hofenband und das Goldne Vließ ist vielleicht dieser ererbte Nimbus einer besondern Vornehmheit noch nicht ganz verschwunden. Auf ritterliche Großtaten, die in corpore geleistet worden wären, wie die der Deutschritter, der Malteser und der Johanniter, schaut freilich keiner dieser „hohen“ Ritterorden zurück. Das Sprichwort: „Gib dich für Braten, so wirst du für Braten gegessen!“ gilt auch für sie. Sie verdanken ihren Rang in der allgemeinen Wertschätzung dem Umstande, daß ihre Insignien immer nur Souveränen und besonders angesehenen Leuten meist vornehmster Herkunft verliehen worden sind, und sogar in dieser Beziehung, das heißt wenn es nach der Vornehmheit der Dekorierten gehn sollte, müßte ein zu den acht nicht gehörender neuerer spanischer Orden, der Karls des Dritten, der erste sein, da er der einzige ist, der je unter der Zahl seiner Großkreuze ein Mitglied des himmlischen Hofstaats gezählt hat: in diesem Falle den heiligen Ignaz von Loyola, über dessen Annahme der ihm post mortem zu teil gewordenen Ehrung allerdings nichts bekannt ist.

Der Ritterorden des Goldnen Vließes, von dem hier gesprochen werden soll (la toison d'or, früher auch als Ritterorden des Lämbleins von Burgund oder des belgischen Schäpers, in Spanien aber als el Toysan de oro, el Tusan bezeichnet), entspricht allerdings als Institut in seiner gegenwärtigen Gestalt schwerlich dem Bilde, das sich sein Gründer, Herzog Philipp der Gute von Burgund, von seiner Körperschaft und seinem Kapitel gemacht zu haben scheint. Er hatte den Orden zur Ehre der Jungfrau Maria und des heiligen Andreas (de Monseigneur saint Andrieu Apostre et Martyr) in Brügge am 10. Januar 1430, dem Tage seiner Vermählung in dritter Ehe mit der Prinzessin Isabella von Portugal gestiftet, und es war ihm dabei, wie aus dem Wortlaut der im nächsten Jahre am 27. November von ihm vollzogenen Statuten hervorgeht, um Förderung feudal-ritterlichen Wesen (pour l'honneur et l'accroissement du noble estat et ordre de Chevalerie) und um kirchliche Zwecke zu tun gewesen (l'exaltation de la foy et de sainete Eglise et excitation de vertus et honnes mœurs).

Den heiligen Andreas, der den Herzögen von Burgund ein Kreuz von der besondern Form der sogenannten Andreas- oder burgundischen Kreuze geschenkt haben sollte, sah Herzog Philipp als seinen eigensten Schutz- und Schirmherrn an (*Mon joye Sainet Andrieu* nannte er ihn). Man vermutet, daß sein Wahlspruch *Autre n'auray*, der in Goldstickerei ausgeführt mit dem seines Sohnes Karls des Kühnen: *Je l'ai empris* auf den weißen Atlasäumen des purpurnen Ordensmantels abgewechselt, seine ausschließliche Verehrung dieses Heiligen feierlich bekräftigen sollte.

Unter dem Goldnen Vließ, das der Spruch des Ordens mit einem Claudianischen Zitat als: *Pretium laborum non vile* bezeichnet, war im Sinne der Zeit der Lohn ritterlicher Abenteuer und Heldentaten verstanden, eine Anschauung, die sich an die Mythe des von Jason und seinen Genossen nach Bestehung so vieler Fährlichkeiten aus Kolchis zurückgebrachten goldnen Widderfells angeschlossen. Man dürfte kaum irren, wenn man den Wahlspruch des Sohns *Je l'ai empris* dahin deutet, daß auch er dem vom Vater aufgestellten Ziel ritterlich tapfrer Unternehmungen habe zustreben wollen. Dafür, daß das veraltete Zeitwort *emprendre* mit *entreprenre* gleichbedeutend und namentlich dann im Gebrauche war, wenn es sich um ein Ausgehn auf ritterliche Unternehmungen handelte, scheint die von Littré aus Konrad (Seite 684) für das Hauptwort *emprise* angeführte Stelle zu sprechen, wo es heißt: *Hardis feront des emprises si belles, Que le vieil temps n'en sera le vainqueur*. Auch was Littré über *l'emprise à l'écu* pendant sagt, scheint diese Annahme zu bestätigen.

Die blau emaillierten Feuersteine mit Feuerzungen, die nach beiden Seiten hervorschlagen, diese Feuersteine, aus denen im Wechsel mit ornamentierten Feuerstählen die Ordenskette der Vließritter zusammengestellt sein sollte, waren das Emblem der Herzöge von Burgund. Es wurde durch den Sinnspruch *Ante ferit quam flamma micat* erläutert, und für die Schwertmagen eines Hauses, das sich nie wohler fühlte, als wenn es seine und seiner Gegner Helme und Rüstungen unter den Schlägen der Toledoßlingen in hellen Funken aufblitzen sah, hätte auch kein Sinnbild bezeichnender sein können als dieses. Uns vom nachgekommenen Geschlecht ist nicht bloß diese Art des Vuhurds, sondern auch der als reichverziertes Handgerät behandelte Feuerstahl so wenig geläufig, daß die Glieder der Kette dem einen und dem andern neuern Schriftsteller als willkürlich gewählte „Ornamente“ gelten. Namentlich ist dies der Fall mit der obern Hälfte des Anhängers (*pendeloque*), die bei dem österreichischen Orden mit einem Drachentöter verziert ist, und von der das durch einen Ring gezogene goldne Widderfell herabhängt. Auch in einem Handbuche neuern Datums wird sie nicht als ornamentierter Feuerstahl, sondern als „gewundner Knoten“ beschrieben.

Mag das bei full dress getragne Ordenszeichen vom Goldschmied noch so klein und zierlich hergestellt worden sein, es beweist doch immer, wenn man es irgendwo am roten Bande auf eine Hemdenbrust herabhängen sieht, daß der neben einem stehende schwarze Frack nicht so banal ist, wie man sonst vielleicht geglaubt hätte, denn wenn ein Vließritter nicht geradezu Mitglied eines souveränen Hauses ist, kann man doch darauf rechnen, daß sein Name

durch seine oder seiner Väter Veranlassung zu den historischen des Landes gehört. An die Verdienste des Ritters soll man ja durch das Widderfell nicht notwendig erinnert werden, sondern vielmehr daran, daß er sich bei der Wahl seines Vaters einen Namen aus den obersten Repositorien des Gothaischen Hof- und Staatskalenders heruntergeholt hat, und damit ist zugleich das ausgesprochen, was gegenwärtig neben dem historischen Interesse der einzig verbliebne Nimbus des Ordens ist, daß man ihn, wie die wirklich schönen Tenorstimmen, verhältnismäßig selten antrifft. Auch von der Briefmarke sagt ja der Sammler: Je schwerer es ist, sie zu bekommen, umso wertvoller ist sie.

Die Ordenskleidung, ursprünglich Wolle, ist nach und nach immer prächtiger und kostbarer geworden. Sie besteht bestimmungsgemäß für Österreich in einem hochroten, sammetnen und mit weißem Taft gefütterten Talar, über den ein purpurfarbner, mit weißem Atlas gefütterter langer Mantel geworfen wird, dessen handbreite posamentierte, à jour angelegte Goldborte aus Feuerstein und Feuerstahl zusammengestellt ist. Auf dem breiten weißen Atlasfaum des Mantels prangen, wie schon erwähnt, die in Gold gestickten, miteinander abwechselnden Devisen: *Autre n'auray* und *Je l'ai empris*. Als Kopfbedeckung dient eine Mütze von purpurfarbnem, goldgesticktem Sammet mit einem auf die Schultern herabfallenden Nackenschutz und einer auf der linken Seite angebrachten glatt herabhängenden Streifbinde. Wegen der weitem Einzelheiten mag auf das dem Almanach der Ritterorden von Friedrich Gottschalk (Leipzig, bei Georg Joachim Göschen, 1817) beigegebne illuminierte Kostümbild verwiesen und dabei bemerkt werden, daß sich der Beschauer Schuh und Strümpfe nicht, wie es nach dem Bilde scheinen möchte, weiß, sondern von roter Seide vorzustellen hat.

Ob Herzog Philipp, wie behauptet wird, bei der Wahl des dem Orden gegebenen Namens den Kreuzzug in Syrien im Auge hatte, der bekanntlich nie zur Ausführung gekommen, wohl aber von ihm geplant worden ist, mag dahingestellt bleiben. Weder in den Ordensstatuten noch in andern Quellen aus derselben Zeit ist von einer Anspielung hierauf etwas zu finden. An sich hätte ja ein solches Unternehmen zur Not mit einem zweiten Argonautenzuge verglichen werden können, aber die von dem Herzog für das Goldne Vließ getroffenen Bestimmungen, die offenbar auf Herstellung einer dauernden, alle staatlichen und sozialen Verhältnisse beeinflussenden Gemeinschaft berechnet waren, standen mit den mehr augenblicklichen Bedürfnissen eines einzelnen kriegerischen Unternehmens im Widerspruch. Wenn jemand zum Zweck einmaligen Übernachtsens eine Burg hätte aufführen lassen, hätte er nicht zweckloser über das Ziel hinauschießen können, als es Herzog Philipp getan haben würde, wenn man annehmen müßte, daß er lediglich, um einen festen Truppenkern für eine einmalige Unternehmung zu haben, einen Orden gegründet haben sollte, dessen Einwirkung auf die Haltung und die Gesinnungen des burgundischen Adels erst nach Jahren erwartet werden konnte. Wohl aber paßt es recht zu der Anschauung der gelehrten Chronisten der Zeit, daß sie sich ein als *pretium laborum non vile* vorgehaltenes goldnes Vließ nicht anders als jenseits des Wassers vorstellen konnten, weil ja auch Jason und die Argo-

nauten eine solche Trophäe über das Meer herübergebracht haben sollten. An ähnlichen künstlichen und späterer Phantasie entsprungenen Erklärungen an sich einfacher Dinge hat es bekanntlich zu keiner Zeit gefehlt.

Daß den Herzog Philipp bei der Wahl des Widderfells als Emblems für einen Orden die Absicht einer Glorifizierung der — Schafwolle mitbestimmt haben könnte, wird von den meisten Schriftstellern als eine unwürdige Vermutung zurückgewiesen. So ganz außer Frage scheint jedoch die Sache nicht zu sein. Den erstaunlichen Reichtum der flandrischen und brabantischen Städte verdankte man vor allem der Schafzucht und der Tuchfabrikation. Das konnte dem Beherrscher dieser Landstriche unmöglich entgangen sein. In den Statuten wird Wolle ausdrücklich als Stoff für die Ordenskleidung bestimmt; auch die beiden dem Orden oft beigelegten Namen des Lämbleins von Burgund und des belgischen Schäpers beweisen, daß man in weiten Kreisen den goldnen Widder weniger in Kolchis als auf den nährhaften Tristen der niederländischen Tiefebene suchte. Warum sollte es dem Herzog so gar fern gelegen haben, bei Gründung seines Ritterordens zugleich auch dankbar derer zu gedenken, durch deren Wolle und durch deren Fleiß Wohlleben und Überfluß ins Land gekommen war? Und das waren — in dem Gedanken liegt für die Ritterschaft nichts Entwürdigendes — die Widder und die Tuchmacher. Man konnte mit dem Widderfell den Nährstand und den Wehrstand zugleich ehren: sollte ein Herzog, der sich den Beinamen des Gütigen erworben hat, nicht an alle seine Untertanen gedacht haben?

Wenn in einem Handbuche gesagt wird, es gebe sich auch beim Goldnen Vlies (wie beim Hofenbandorden) „schon der Übergang vom mittelalterlichen Ordenswesen zu dem modernen monarchischen kund,“ so ist das zwar richtig, aber es muß jedenfalls für die ersten Jahrhunderte des Bestehens des Ordens *cum grano salis* verstanden werden. In den Anfängen war der Charakter des Ordens, wie der Leser selbst am besten aus den Tatsachen ersehen wird, noch sehr mittelalterlich; er war ganz kirchlich und feudal, alles andre als im modernen Sinn monarchisch.

Den von Leo dem Zehnten im Jahre 1516 erteilten Privilegien zufolge hatte der Ordenskanzler, der geistlichen Standes sein sollte, die Befugnis, die Ritter und die Beamten des Ordens auch in „vorbehaltenen“ Fällen zu absolvieren, deren Gelübde abzuändern, auch ihnen alljährlich einmal sowie in articulo mortis völlige Sündenvergebung zu erteilen. Die Ritter durften während der Fastenzeit Eier und Milchspeisen genießen und sich zwei Altäre wählen, denen der Papst alle Ablassberechtigungen der römischen Wallfahrtsstationen verlieh; es war ihnen erlaubt, die Messe bei sich im Hause lesen zu lassen. Andererseits war der Souverän durch die ersten Ordensstatuten in seinen Machtbefugnissen so beschränkt, daß er ohne vorheriges Anhören der Vliesritter weder Krieg erklären noch Frieden schließen konnte. Sie waren berechtigt, am Staatsrat mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Wie sie die Befugnis und die Pflicht hatten, die Lebensführung ihrer Ordensbrüder zu kontrollieren, so durften sie auch dem regierenden Fürsten mit Vorwurf und Tadel entgentreten.

Im Jahre 1468 zog es der Graf von Nevers, der der Zauberei angeklagt und aufgefordert worden war, sich vor dem Kapitel zu verantworten, vor, nicht zu erscheinen. Er sandte die Ordenskette zurück, und sein Wappenschild wurde aus dem Kirchenchor, wo die Schilder der übrigen Vliesritter hingen, entfernt.

In den *Anecdotes historiques sur l'ordre de la Toison d'Or* teilt Malte Brun (vergl. *Annales des voyages, de la géographie et de l'histoire* S. 184 des neunten Bandes, Paris, 1809) mit: En 1431 le 6 mai, les chevaliers étant assemblés, le Sire de Vauldray entra au chapitre et demanda au souverain le collier de l'Ordre pour Louis Prince d'Orange. Philippe lui répondit, qu'il était informé que ce prince, se trouvant l'année précédente dans une action en Dauphiné à la tête d'un corps de troupes, avait contre les statuts de l'Ordre fait battre en retraite, et que pour cette raison il — also hier der Herzog, nicht das Kapitel — s'était déterminé à ne pas lui donner le collier qu'il sollicitait.

Noch viel unerwarteter kommt einem, wenn man sich Karl den Fünften nur als den absoluten Herrscher, der er in Spanien war, vorstellen kann, das, was über das Auftreten des Kapitels des Goldnen Vlieses ihm gegenüber zu zwei verschiedenen Malen berichtet wird.

So wurde ihm im Jahre 1531 bemerkt, daß man ihn in der Erledigung der Staatsgeschäfte lässig (*lent*) gefunden habe. In seinen Privatangelegenheiten bekümmere er sich viel um Nebendinge und vernachlässige darüber das wichtigste. Sein Staatsrat, den er wenig oder gar nicht befrage, sei nicht ausreichend besetzt, er trage nicht genügend dafür Sorge, daß die Gerichte, vor denen die Prozesse arg verschleppt würden, aus den rechten Leuten bestünden; endlich bezahle er seine Hofleute und die in seinem Solde stehenden Kriegerleute (*ses gens d'armes*) sehr schlecht.

Der Kaiser, heißt es, nahm diese Ausstellungen dankbar und gütig auf. Er schob die Schuld der von dem Kapitel gerügten Prozeßverschleppungen auf die, die er während seiner Abwesenheit mit der Aufsicht hierüber betraut habe. An der eingetretenen Vernachlässigung seien auch die wichtigen Geschäfte schuld, die ihn immer von neuem in Anspruch nähmen und ihn bisher gehindert hätten, sich mit allem Fleiß seinen eignen Angelegenheiten und denen seiner Untertanen zu widmen. Er fügte hinzu, was seinen Staatsrat anlange, so sei es ihm bisher nicht gelungen, Leute zu finden von Erfahrung und Pflichteifer, auf die er sich hätte verlassen können, und er sei deshalb gezwungen gewesen, eine Menge Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, in deren Besorgung er sich sonst mit andern hätte teilen können. Er versprach übrigens, sein möglichstes zu tun und mit größter Beschleunigung die von dem Kapitel gerügten Mißbräuche abzustellen.

Noch stärker trat man in einem spätern Kapitel gegen ihn auf. Es wurde ihm bemerkt, daß er die Großmeisterwürde im Fall einer Verzichtleistung auf Burgund werde aufgeben müssen — ein Fingerzeig, der, wenn er gerechtfertigt gewesen wäre, die gegenwärtigen Ansprüche der habsburgischen wie der spanischen Krone ausschließen würde. Auch wurden ihm seine vielen

Schulden zum Vorwurf gemacht, da diese seine Gläubiger zu lauten Klagen veranlaßten. Auch dieses Mal erkannte der Kaiser den Eifer der Vließritter sehr lobend an. Was seine Schulden betreffe, so hätten ihn seine Geschäfte bisher daran verhindert, Maßnahmen zu ihrer Tilgung zu treffen, es sei jedoch sein Vorsatz, dies nicht länger zu versäumen, und er habe dementsprechend auch schon dem Schatzmeister Streck Befehl gegeben, eine Aufstellung aller Summen, die er schulde, anzufertigen. Wenn er sich an etwas versäumt habe, so sei es geschehn, weil er diesen Angelegenheiten nicht die nötige Beachtung geschenkt habe, keineswegs aber in böser Absicht (*plutôt par inadvertance que dans quelque vue sinistre*). Er gab schließlich dem Kapitel die Versicherung, daß er sich künftighin mehr angelegen sein lassen werde, seinen Pflichten wirklich nachzukommen.

Die in burgundischer und altfranzösischer Sprache abgefaßten Ordensstatuten, deren Verlesung beim ersten Ordensfeste am 30. November 1431 zu Nyssel erfolgte, lassen erkennen, worum es dem Gründer zu tun war. Er wollte sich und seine Nachfolger mit einer aus der Mitte der burgundischen Ritterschaft gewählten Tafelrunde, einer goldnen Schar umgeben, die durch Tapferkeit, Umsicht und das gute Beispiel frommer Gesinnung und edler Sitte in Krieg und Frieden eine Stütze des Throns und der Kirche werden sollte. Bei den Anschauungen der damaligen Zeit konnte er diesen Zweck nicht besser erreichen, als indem er einen halb kirchlichen halb feudalen Orden stiftete, den er vor der übrigen Ritterschaft auszeichnete, und dessen Mitgliedern er solche Privilegien einräumte, daß sie tatsächlich aufhörten, unter den ordentlichen weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten zu stehn und nur noch unmittelbar vom Herrscher selbst und von der höchsten kirchlichen Stelle abhingen.

Die Zahl der Ritter war ursprünglich auf 31 festgesetzt: sie wurden von dem Kapitel, das aus sämtlichen Ordensmitgliedern bestand und sich aller drei Jahre versammeln sollte, durch absolute Stimmenmehrheit ernannt.

Es durfte neben dem Goldnen Vließ kein anderer Orden getragen werden. Als Beweis dafür, wie streng es in den ersten Zeiten auch Souveränen gegenüber mit dieser Bestimmung gehalten wurde, gilt der Umstand, daß man gegenüber dem König von Portugal, der im Jahre 1468 den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, in eine Vakanz des Ordens einzutreten, geltend machte, er sei Ritter des Hosenbandordens und könne deshalb, solange er diesem angehöre, nicht in den der Vließritter aufgenommen werden. Auch in fremde Kriegsdienste durfte den Statuten nach der Vließritter nicht treten. Dafür war er frei von jeder Abgabe, sie mochte Namen haben, welchen sie wollte, und von wem auch immer ausgeschrieben sein. Bei Hofestlichkeiten hatte er Vorrang und Vortritt vor allen, außer vor gekrönten Häuptern und „Prinzen von Geblüt.“ Er sollte keinen andern Gerichtsstand anerkennen, als eine Versammlung der Ordensritter unter dem Vorsitze des Großmeisters oder eines von diesem bevollmächtigten Ritters. Dieses Vorrecht, das auch durch Goethes Egmont in den weitesten Kreisen bekannt ist, und dem Herzog Alba mit Genehmigung Philipps des Zweiten zuwiderhandeln durfte, war freilich schon kurz vorher von der Statthalterin Margarete von Parma außer acht gelassen worden.

Denn es wird uns erzählt, daß sie einen Vliesritter in Gewahrsam bringen ließ, ohne daß dessen Verurteilung durch das Ordenskapitel erfolgt war. Diese Nichtachtung ihrer Privilegien hatte die Vliesritter aufgebracht. Die Statthalterin, der sie darüber offizielle Vorstellungen machten, fragte höhnisch, was sie denn aus ihren Statuten, die sie nach eigenem Gutdünken auslegten, noch alles für Sonderrechte herleiten wollten? Wenn sie, statt eine Frau zu sein, ein Mann wäre, so würde sie die Statuten herbeiholen und sich durch die Ritter vom Blatte vorfingen lassen.

Die seit der Gründung des Ordens damals schon vergangenen hundert- unddreißig Jahre hatten, wie man auch hieraus sieht, seine Stellung gegenüber dem Herrscher, der zugleich sein Großmeister war, wesentlich geändert. Nach dem Tode Karls des Kühnen in der Schlacht bei Nancy (am 5. Januar 1477) hatte statutengemäß Maximilian als Gemahl des „Fräuleins von Burgund“ die Großmeisterstelle übernommen, und unter ihm wie unter seinem Enkel Karl dem Fünften war dem Orden seine bevorzugte Stellung erhalten geblieben. Freilich war durch die Abtretung des Herzogtums Burgund im Frieden zu Cambrai (vom 5. August 1529) die alte Residenz der burgundischen Herzöge in französischen Besitz gekommen, und nach der oben erwähnten Anschauung des Kapitels hätte damit auch das Großmeistertum des Ordens von Karl auf Franz den Ersten übergehen müssen, aber der Begriff Burgund, insoweit darunter das von den Herzögen von Burgund und namentlich von Philipp dem Kühnen und dessen Enkel Philipp dem Guten gegründete Reich verstanden wurde, war doch weniger eng begrenzt, als das Kapitel geglaubt hatte. Da er auch Flandern und die Niederlande, die Karl geblieben waren, umfaßte, und es neben dem an Frankreich abgetretenen Herzogtum Burgund auch einen burgundischen Kreis gab, der zu der habsburgischen Hausmacht gehörte, und wo tatsächlich mehr als in Dijon die Wiege des Ordens gestanden hatte, so war hinreichend Grund dafür vorhanden, daß der Kaiser das Großmeistertum des Goldnen Vlieses behielt und es auf seinen Sohn Philipp den Zweiten vererbte.

Dieser zähe und um Auskunftsmittel nie verlegne, aber überall da, wo es sich um einen weitem Ausblick handelte, merkwürdig beschränkte und kurz-sichtige Despot hat denn auch an die Schöpfung Philipps des Guten seine schwerfällige Hand gelegt und aus dem unabhängigen, tatenfreudigen Ritterorden etwas höfisch beschränktes gemacht, das den modernen Orden, die nur Gunstbezeugungen und im besten Fall Verdienstanerkennungen sind, schon um vieles ähnlicher ist. Er zeichnete durch die Verleihung des Goldnen Vlieses mit Vorliebe seine spanischen Staats- und Hofleute aus. Man erfährt, daß sich die Vliesritter in Madrid und in Aranjuez wie die Granden erster Klasse in der Gegenwart des Königs bedecken durften, und daß ihnen der unangemeldete Zutritt zu den Audienz- und Staatsgemächern der königlichen Paläste erlaubt war. Die in einem der großen Handbücher in etwas zu allgemeiner Fassung abgedruckte Behauptung, die Vliesritter hätten ohne Unterschied zu allen Gemächern des Palastes Zutritt gehabt, könnte einen allerdings auf den Gedanken bringen, ihre Stellung sei der der Eunuchen im Serail ähnlich ge-

wesen, die auch überall Zutritt haben, aber die Memoiren aus der damaligen Zeit belehren uns eines Bessern: der den Vließrittern gewährte freie Zutritt beschränkte sich auf die Empfangsräume, zu denen allerdings auch das unmittelbar vor dem Kabinett des Königs befindliche Vorzimmer mitgehörte.

Mit Rittern, die ihm die Meinung sagten, wie sie es seinem Vater gegenüber hätten tun dürfen, wünschte sich Philipp nicht zu umgeben, lieber mit Kreaturen, die nur im Sonnenschein seiner Gnade gediehen und hinwelkten, wenn sich diese von ihnen abwandte. So wurden aus den Vließrittern Hofkavaliere, insoweit die, deren Hals das noch immer „selekt“ gehaltne rote Band schmückte, nicht auswärtige Souveräne waren. L'ordre de la Toison d'Or, heißt es in den *Anecdotes historiques*, devint ainsi un établissement de parade, les décorations devinrent le prix d'un attachement servile à une cour despotique. Es war der Papst Gregor der Dreizehnte, der Philipp die Erlaubnis erteilte, die Ritter selbst zu ernennen, und der ihm damit die hohe Hand über die Zusammensetzung des Ordens und seine Zukunft gab. Das letzte Kapitel — wozu hätte es auch unter den veränderten Verhältnissen eines solchen bedurft? — wurde 1559 gehalten.

Aber dem Orden standen noch andre sonderbare Fügungen bevor. Als die spanisch-niederländische Linie des Hauses Habsburg am 1. November 1700 mit Karl dem Zweiten ausstarb, und über sein Erbe der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, konnte es in der That eine Zeit lang zweifelhaft erscheinen, wem von den beiden Prätendenten, dem Sohne Leopolds des Ersten oder dem Enkel Ludwigs des Vierzehnten der bessere Anspruch auf das Großmeistertum des Goldnen Vließes zustehe. Nach der Beendigung des Krieges durch den Utrechter Frieden (11. April 1713) stand dieser bessere Anspruch offenbar dem zu, dessen Recht auf die Niederlande durch den eingegangnen Vertrag anerkannt worden war, und das war Erzherzog Karl, der inzwischen seinem Vater in die habsburgische Hausmacht und als Karl der Sechste in die Kaiservürde gefolgt war.

Er hatte, als er Madrid nach kurzem, wenig erfreulichem Aufenthalt auf Nimmerwiedersehen verließ, das Ordensarchiv nach Wien bringen lassen, und das Ordensfest wurde dort am St. Andreastage (dem 30. November) 1713 mit besondrer Feierlichkeit gewissermaßen als Neugründung begangen.

Philipp der Fünfte hätte nicht Ludwigs des Vierzehnten Enkel sein dürfen, wenn er es hätte zulassen sollen, daß der Krone Spanien die Würde eines Großmeisters vom Goldnen Vließ, die seit Karl dem Fünften mit ihr vereinigt gewesen war, entrisen würde. Daß er seinem Gegner die Niederlande hatte überlassen müssen, kam seiner Ansicht nach nicht in Betracht, denn das Goldne Vließ hatte für ihn aufgehört, ein burgundischer oder belgischer Orden zu sein, und war statt dessen, wie darauf allerdings die Zahl der damit beliehenen spanischen Granden hinzuweisen schien, eine spanische Dekoration geworden. Er legte 1721 auf dem Kongreß zu Cambrai gegen die Ansprüche des Hauses Habsburg auf das Großmeistertum Widerspruch ein, und obwohl man sich vier Jahre später im Wiener Frieden dahin verglich, daß die beiden Souveräne, der Habsburger und der Bourbone, die angenommenen Titel, worunter an-

geblich der des Großmeisters vom Orden des Goldnen Vlieses stillschweigend mitverstanden wurde, zeit lebens behalten, ihre Erben aber nur die Titel der Länder führen sollten, die sie wirklich besäßen, war damit die Streitfrage über die Zugehörigkeit des Goldnen Vlieses noch nicht aus der Welt geschafft.

Als Maria Theresia nach ihres Vaters Tode ihrem Gemahl Franz dem Ersten die Großmeisterwürde übertragen hatte, ließ Philipp der Fünfte 1741 in den Wahlkonventen zu Wien und zu Frankfurt a. M. auch hiergegen Widerspruch einlegen und verlangte, daß die Krone Oesterreich auf das Großmeistertum keinen Anspruch mache und vielmehr anerkenne, daß es der Krone Spanien zustehe. Es kam jedoch weder bei dieser Gelegenheit noch bei den Friedenstraktaten zu Aachen (1748) zu irgend einer Entscheidung über diesen strittigen Punkt.

Da beide Teile auf ihren Ansprüchen beharrten, wurde vielmehr ein Ausweg gefunden, über den sich in der Hauptsache nur das Haus Habsburg beklagen kann, während die ordenshungrige Welt dadurch mit einer doppelten Serie von Vließrittern beschenkt worden ist. Da nämlich neben dem Kaiser von Oesterreich auch der König von Spanien die Würde eines Großmeisters vom Goldnen Vließ in Anspruch nimmt, und da beide Souveräne den unter ihrer Leitung stehenden Orden durch Neuernennungen ergänzen, so gibt es bis auf den heutigen Tag zwei Goldne Vliese, ein österreichisches und ein spanisches, und es würde ihrer sogar drei geben, wenn sich der in Schönbrunn zur Welt gekommene Gedanke Napoleons des Ersten, einen Orden der Trois Toisons d'Or zu stiften, verwirklicht, und dadurch auch die französische Krone Anteil an den Ernennungen erlangt hätte.

Das österreichische Vließ für das vornehmere zu halten würde schon um deswillen schwer angehn, weil das spanische aus der Zahl der europäischen Potentaten jederzeit ebenso hochstehende und mächtige Persönlichkeiten umfaßt hat als dieses. Es ist zwischen den beiden vielmehr nur der Unterschied, daß, wie dem Kaiser von Oesterreich historisch das bessere Recht zur Seite zu stehn scheint, so auch die Art und Weise, wie man seither in Wien das Überkommene behandelt hat, die konservativere ist. So wird das österreichische Vließ den Eingangsworten der Statuten gemäß („damit der wahre Glaube, die Kirche verteidigt, beschützt und aufrecht gehalten werde“) fast ausnahmslos nur an Katholiken, das spanische auch an Andersgläubige, ja sogar bisweilen, wenn auch selten an Mohammedaner verliehen; die mit der Feier des Ordensfestes und der geistlichen Bedeutung des Ordens zusammenhängenden kirchlichen Zeremonien haben sich in Wien länger als in Madrid erhalten, und ebenso ist es auch mit der für feierliche Gelegenheiten vorgeschriebnen Ordenskleidung des Großmeisters und der Ritter gewesen.

Diese Verschiedenheiten setzen ja die Welt nicht in Flammen, und auch das Vorhandensein der einander gegenüberstehenden Ansprüche der beiden fürstlichen Häuser hat nur ein historisches, man möchte fast sagen antiquarisches Interesse. Aber eigen bleibt es immerhin, wie sich in gewissen höhern Sphären, die vom Zugwind der öffentlichen Meinung wenig berührt sind, die wunderlichsten Bestimmungen erhalten, die jeder Denkende als Anachronismen an-


erkennt, und an denen nur deshalb nichts geändert wird, weil man sie doch ohnehin als toten Buchstaben ansieht und sich scheut, an die unschädlichen und ehrwürdigen Wahrzeichen einer entschwundenen Zeit in vermessener Weise Hand anzulegen.

So ist es zum Beispiel mit der Bestimmung der Statuten, wodurch dem österreichischen Bließritter noch heutigentags die mit allen Mitteln in Angriff zu nehmende Befehdung des Spanischen zur heiligsten Pflicht gemacht wird. Die hohen Herren versprechen zwar bei der Investitur auf das feierlichste den ihnen durch die Statuten auferlegten besondern Pflichten in aller und jeder Weise nachzukommen, aber sie sowohl wie der alledurchlauchtigste Großmeister selbst wissen sehr gut, daß wenn sie dem Wortlaut der Statuten nachgehn wollten, ihr Haus vater- und brudermörderischer werden müßte als das der Atriden, denn die Fälle, wo der Vater das österreichische, der Sohn das spanische Bließ hat, oder wo von zwei Brüdern der eine dem, der andre jenem Orden angehört, sind seit dem Schisma zu keiner Zeit Seltenheiten gewesen. Und doch liest man Gott sei Dank nirgends von einer durch den Ingrimm der Statuten veranlaßten fanatischen Tat.

Die Statuten scheinen vielmehr die Ordensinsignien zu begleiten wie die Papyrusrollen die Mumien, schweigsam und vom Laufe der Zeit längst überholt, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen die sie entrollende Hand nie von ungefähr einen vergessenen Gesang Homers, ein verloren geglaubtes Aeschyleisches Drama wieder auffinden wird. Eher möchte man fürchten, die Statuten selbst könnten wie die Mumien in ein Häufchen leichten braunen Staubes zusammenfallen, wenn dem Licht und der Luft Zutritt zu ihnen gewährt würde.



## Gobineaus Renaissance

ie Einheit von Geist und Sinnlichkeit, deren sich angeblich die Griechen erfreut haben, ehe philosophische Grübeleien und dann noch gründlicher das Christentum die Seelenharmonie auflöste, ist erst in der christlichen Zeit erreicht worden. Menschen, die ohne Gewissensbisse ihren Lüsten frönen, kommen wohl in den platonischen Dialogen vor, aber ein Übermensch aus Fleisch und Blut ist erst im fünfzehnten Jahrhundert erschienen, und zwar auf dem päpstlichen Stuhle.

Als Cesare Borgia den jungen Gemahl seiner Schwester Lucrezia ermordet hatte, eilte die trostlose Witwe zu ihrem Vater, den die übertreibende Volkmeinung auch noch zu ihrem Geliebten machte, um ihm anzukündigen, daß sie sich von der Welt zurückziehn wolle. Alexander redet ihr das aus und sagt unter anderm: „Wisse hinfort, daß für die zur Herrschaft berufenen die gewöhnlichen Pflichten nicht gelten. Gut und Böse rücken in eine höhere Sphäre hinauf, und was man an einer gewöhnlichen Frau loben darf, das würde bei